



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 19.11.2020

Masken bei Schulkindern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie oft werden nach Kenntnis der Staatsregierung in den bayerischen Schulen die sog. Alltagsmasken von den Schülern auf Anweisung der Lehrer gewechselt? 2
2. Aufgrund welcher Vorschriften werden nach Kenntnis der Staatsregierung in den bayerischen Schulen die sog. Alltagsmasken von den Schülern auf Anweisung der Lehrer gewechselt? 2
3. In welchem zeitlichen Rhythmus wird es Schülern im Freistaat Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung während der Unterrichtszeit ermöglicht, ohne Maske frei durchzuatmen? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 18.12.2020

1. Wie oft werden nach Kenntnis der Staatsregierung in den bayerischen Schulen die sog. Alltagsmasken von den Schülern auf Anweisung der Lehrer gewechselt?

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat keine Kenntnis darüber, wie oft sog. Alltagsmasken von den Schülern auf Anweisung der Lehrer gewechselt werden. Von einer Abfrage an den Schulen wurde wegen des damit verbundenen Aufwands abgesehen.

2. Aufgrund welcher Vorschriften werden nach Kenntnis der Staatsregierung in den bayerischen Schulen die sog. Alltagsmasken von den Schülern auf Anweisung der Lehrer gewechselt?

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus haben gemeinsam einen Rahmenhygieneplan für Schulen erarbeitet, der gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) Grundlage des für die jeweilige Schule zu erstellenden Schutz- und Hygienekonzepts ist.

Dieser Rahmenhygieneplan legt in der derzeit geltenden Fassung vom 11. Dezember 2020 (einsehbar unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>), unter Nr. III. 6.7 Satz 1 zum Wechseln einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) Folgendes fest:

„¹Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht.“

Die Lehrkräfte müssen keine Anordnung zum Wechseln einer Alltagsmaske bzw. MNB treffen (siehe im Übrigen die Antwort zu Frage 1).

Schülerinnen und Schüler entscheiden grundsätzlich selbst darüber, wann sie die MNB wechseln. Unter Nr. III. 6.5 Buchst. c des Rahmenhygieneplans wird auf die ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, hingewiesen. Zudem sind die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB gemäß Nr. III. 6.5 Buchst. d des Rahmenhygieneplans ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Lehrkräfte können und sollen Schülerinnen und Schüler daher darauf aufmerksam machen, dass eine durchfeuchtete MNB gewechselt werden sollte.

3. In welchem zeitlichen Rhythmus wird es Schülern im Freistaat Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung während der Unterrichtszeit ermöglicht, ohne Maske frei durchzuatmen?

§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 10. BayIfSMV regelt, dass Schülerinnen und Schülern während einer effizienten Stoßlüftung des Klassenraums sowie kurzzeitig während der Pausen auf den unter freiem Himmel gelegenen Teilen des Schulgeländes, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird, das Abnehmen der MNB gestattet ist. Der o. g. Rahmenhygieneplan für Schulen sieht entsprechend unter Nr. III. 6.7 Satz 1 bis 4 Folgendes bezüglich der Tragepausen vor:

„¹Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. ²Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. ³Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB kurzfristig auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und

Schülern gesorgt ist. ⁴Ferner dürfen Schülerinnen und Schüler während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer (vgl. Nr. III. 4.3) die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen; dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand im Unterrichtsraum nicht eingehalten werden muss und kann und die Schülerinnen und Schüler deshalb während der Tragepause einen geringeren Abstand als 1,5 m zueinander haben.“

Für Schülerinnen und Schüler sind Tragepausen bzw. Erholungsphasen somit ausdrücklich vorgesehen; ein konkreter zeitlicher Rhythmus ist nicht vorgegeben.